



**OBERVERWALTUNGSGERICHT
BERLIN-BRANDENBURG**

BESCHLUSS

OVG 12 S 17.19
VG 9 L 221/19 Potsdam

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 12. Senat durch die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Plü-
ckelmann und die Richter am Oberverwaltungsgericht Böcker und Dr. Raabe am
6. März 2020 beschlossen:

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 11. April 2019 wird geändert. Die Anträge der Antragstellerin auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes werden zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge trägt die Antragstellerin mit Ausnahme der Kosten des Beigeladenen, die dieser selbst zu tragen hat.

Der Wert des Streitgegenstandes des erstinstanzlichen Verfahrens wird auf 5.000,00 EUR, der des Verfahrens zweiter Instanz auf 10.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

Die Beschwerde hat Erfolg. Das Beschwerdevorbringen, das die Überprüfung im Beschwerdeverfahren bestimmt (§ 146 Abs. 4 Satz 3 und 6 VwGO), rechtfertigt eine Änderung des angefochtenen Beschlusses.

I. Der Hauptantrag der Antragstellerin auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ist als Begehren auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 Altn. 1 VwGO) statthaft und auch sonst zulässig. Dem Widerspruch der Antragstellerin kommt nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG keine aufschiebende Wirkung zu. Der von dem Antragsgegner mit Bescheid vom 1. März 2019 dem Beigeladenen gewährte Informationszugang zu den Kontrollberichten vom 31. Juli und 21. März 2018 betrifft Daten im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG. Der Beigeladene hat mit seiner Frage nach „Beanstandungen“ und der für diesen Fall erbetenen Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts eine Informationsgewährung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG beantragt. Die „Beanstandungen“ sollten nach seinem Antrag ausdrücklich unzulässige Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs oder anderer geltender Hygienevorschriften betreffen. Der Antragsgegner hat nach der Begründung des angegriffenen Bescheides auch aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a) VIG über dieses Begehren entschieden (dazu OVG Lüneburg, Beschluss vom 16. Januar 2020 - 2 ME 707/19 - juris Rn. 6; VGH Mannheim, Beschluss vom 13. Dezember 2019 - 10 S 1891/19 - juris Rn. 4). Es ist zudem

unstreitig, dass in den Kontrollberichten Feststellungen über Mängel getroffen worden sind und eine Frist zur Beseitigung der Mängel gesetzt worden ist.

Die Annahme, dem Rechtsbehelf der Antragstellerin komme aufschiebende Wirkung nach § 80 Abs. 1 VwGO zu, weil § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG voraussetze, dass der Antrag auf Informationsgewährung von vornherein ausschließlich auf Auskünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 VIG ziele (vgl. VG Stade, Beschluss vom 1. April 2019 – 6 B 380/19 -), ist weder mit dem Wortlaut des § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG vereinbar, noch mit dem gesetzlichen Zweck, bei Rechtsverstößen wegen des überragenden Interesses der Öffentlichkeit an einer schnellen Information die sofortige Vollziehbarkeit gesetzlich anzuordnen (vgl. BT-Drs. 17/7374, S. 18).

II. Der Antrag ist jedoch nicht begründet. Bei der Entscheidung nach § 80a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO sind die gegenläufigen Interessen der Beteiligten gegeneinander abzuwägen. Erweist sich der angefochtene Verwaltungsakt bei der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen summarischen Prüfung als offensichtlich rechtswidrig, überwiegt grundsätzlich das private Aussetzungsinteresse die gegenläufigen privaten und/oder öffentlichen Vollzugsinteressen. Bei offensichtlicher Erfolglosigkeit des Rechtsmittels in der Hauptsache behauptet sich auch bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung regelmäßig das Vollzugsinteresse des Begünstigten (vgl. Puttler, in Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl., § 80a Rn. 32 m.w.N.). Ist hingegen bei summarischer Prüfung der Ausgang des Hauptsacheverfahrens nicht offensichtlich, sind die einander gegenüber stehenden Interessen zu gewichten. Die Erfolgsaussichten sind dabei auch unabhängig von einer fehlenden Offensichtlichkeit einzubeziehen (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 16. Januar 2020 - 15 B 814/19 - juris Rn. 8 m.w.N.). Danach ist der Antragstellerin vorläufiger Rechtsschutz nicht zu gewähren.

1. In die Interessenabwägung ist einzustellen, dass der angegriffene Bescheid voraussichtlich rechtmäßig ist.

a) Die Antragstellerin geht zu Unrecht davon aus, dass die Gewährung des Informationszugangs bereits verfahrensfehlerhaft sei, weil der Antragsgegner gegenüber dem Beigeladenen keinen auch ihr bekannt zu gebenden Grundbescheid nach § 5 Abs. 2 Satz 1 VIG erlassen habe, mit dem ihm mitgeteilt worden sei, wo, wann

und auf welche Art seinem Antrag stattgegeben werde, um erst in einem zweiten Schritt den Realakt der Informationsgewährung zu vollziehen. Der Antragsgegner hat den Beigeladenen und die Antragstellerin ausweislich der Verwaltungsvorgänge mit Bescheiden vom 1. März 2019 über die Informationsgewährung und die Art der Informationsgewährung informiert und klargestellt, dass eine Informationsgewährung nach Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung der Bescheide durch postalische Übersendung der Dokumente erfolge. Den Anforderungen des § 5 Abs. 2 Satz 1 und 3, Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 und 3 VIG genügt dies.

b) Der dem Beigeladenen gewährte Informationszugang dürfte auch in materieller Hinsicht nicht zu beanstanden sein. Die vom Verwaltungsgericht und der Antragstellerin insoweit als offen bezeichneten Rechtsfragen sind zwischenzeitlich in der obergerichtlichen und höchstrichterlichen Rechtsprechung weitgehend geklärt.

(aa) Bei den streitgegenständlichen Kontrollberichten handelt es voraussichtlich um Daten nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a) VIG. Ausreichend ist insoweit, dass die zuständige Behörde eine Abweichung von den Anforderungen der dort genannten Regelungen unter Würdigung des Sachverhalts und der einschlägigen Rechtsvorschriften abschließend festgestellt hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. August 2019 - 7 C 29.17 - juris Rn. 32; OVG Lüneburg, a.a.O. Rn. 9; OVG Münster, a.a.O., Rn. 13 ff.; VGH München, Urteil vom 16. Februar 2017 - 20 BV 15.2208 - juris Rn. 47). Davon ist hier auszugehen. Die Kontrollberichte stellen kein von der Antragstellerin angenommenes bloßes Behördeninternum dar, das - primär auf der Basis naturwissenschaftlich-analytischer Erkenntnisse beruhend - lediglich die Vorstufe zu einer Beanstandung darstellen könne. Der Antragsgegner hat insoweit dargelegt, dass in den Kontrollberichten Mängel festgestellt worden seien, angeordnet worden sei, dass der vorgefundene Zustand zu ändern sei und eine Frist zur Beseitigung der Mängel gesetzt worden sei. Zur Verdeutlichung hat er auf das verwendete Formular „Amtliche Lebensmittelüberwachung Kontrollbericht/Mängelprotokoll“ hingewiesen. Dieses ist dergestalt strukturiert, dass die angewendeten Kontrollkriterien auszuwählen sind, Feststellungen, Mängel und Verstöße zu nennen sind und eine Beseitigungsfrist anzuordnen ist. Bereits diese Vorgaben bringen es mit sich, dass eine tatsächliche Feststellung hinsichtlich eines vorgefundene Zustands getroffen und diese Feststellung rechtlich bewertet, das heißt als (Rechts-)Verstoß oder Nicht-(Rechts-) Verstoß (dazu BT-Drs. 17/7374, S. 15) qualifiziert

wird. Insbesondere machen die Aufforderung, die Mängel innerhalb einer gesetzten Frist zu beseitigen, und die in dem Kontrollbericht enthaltene Rechtsbehelfsbelehrung deutlich, dass aus Sicht des Antragsgegners eine abschließende Beurteilung der Sach- und Rechtslage erfolgt war (vgl. OVG Münster, a.a.O. Rn. 15).

Der Einwand der Antragstellerin, die in den Kontrollberichten getroffenen Feststellungen enthielten keine Rechtsvorschriften, gegen die verstoßen worden seien, überzeugt nicht. Es mag entsprechend dem Vortrag der Antragstellerin wünschenswert sein, dass in einem Kontrollbericht auch die Rechtsvorschriften zitiert werden, von denen abgewichen worden sein soll; einer ausdrücklichen – schriftlichen – Zuordnung eines Verstoßes zu bestimmten Rechtsnormen bedarf es jedoch nicht (vgl. OVG Münster, a.a.O. Rn. 15). Nach der Gesetzesbegründung muss lediglich eine „Abweichung von Rechtsvorschriften“ überhaupt festgestellt werden (vgl. BT-Drs. 17/7374, S. 15 unter Bezugnahme auf Art. 2 Abs. 10 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vom 29. April 2004, ABL. L 165 vom 30. April 2004, S. 1; darauf ebenfalls hinweisend OVG Lüneburg, a.a.O. Rn. 11). Auch die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 29. August 2019, a.a.O. Rn. 30 ff.) notwendige abschließende aktenkundige Feststellung der Verstöße unter Würdigung des Sachverhalts und einschlägiger Rechtsnormen soll lediglich vermeiden, dass juristisch noch nicht von der zuständigen Stelle tatsächlich und rechtlich gewürdigte Informationen bereits zum Gegenstand eines Informationsbegehrens gemacht werden können (vgl. OVG Münster, a.a.O. Rn. 15). Dies bedingt jedoch nicht die schriftliche Wiedergabe bestimmter Rechtsnormen.

Soweit die Antragstellerin geltend macht, dass der Zugang zu Informationen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG von einer bestandskräftigen Abweichungsfeststellung abhinge, an der es fehle, ist bereits nicht erkennbar, auf Grund welcher Umstände die in den Kontrollberichten enthaltenen Verfügungen entgegen der Äußerung des Antragsgegners nicht bestandskräftig geworden sein sollen. Im Übrigen ist zwischenzeitlich höchstrichterlich geklärt, dass eine nicht zulässige Abweichung im Sinne der vorgenannten Regelung nicht durch Verwaltungsakt festgestellt worden sein muss (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. August 2019, a.a.O. Rn. 30). Auch eines von der Antragstellerin verlangten rechtskräftigen Bußgeldbescheides bedarf es nicht (vgl. BVerwG, a.a.O. Rn. 27).

Die Antragstellerin kann sich ferner nicht mit Erfolg darauf berufen, dass die nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG notwendigen Feststellungen sich nicht auf ein situatives Phänomen beziehen dürften, sondern es sich um strukturelle Fehler handeln müsse, die einen Verstoß gegen eine Norm begründen würden, und es sich um Mängel handeln müsse, die einen Bezug zu Lebensmitteln hätten und insofern Grund für eine Beanstandung gäben. Es erscheint mit Blick auf die anzunehmende Bestandskraft der Mängelfeststellung in den Kontrollberichten bereits zweifelhaft, ob die Antragstellerin sich noch mit Erfolg darauf berufen kann, dass dort Mängel festgestellt worden seien, obwohl keine Abweichung von maßgeblichen Rechtsvorschriften des Lebensmittelrechts gegeben war. Vorsorglich sei in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, dass es dem Gesetzeszweck, dem Marktteilnehmer eine umfassende Informationsgrundlage zu geben (BT-Drs. 17/7374, S. 2), entspricht, auch von Verstößen zu erfahren, die nicht unmittelbar zu Gesundheitsgefährdungen führen (OVG Lüneburg, a.a.O. Rn. 13). Im Übrigen dürfte der Einwand der Antragstellerin nicht tragen, weil dem Verbraucher nach dem Gesetzeszweck die Informationen ungefiltert zugänglich gemacht werden sollen (BVerwG, Urteil vom 29. August 2019, a.a.O. juris Rn. 15; Beschluss vom 15. Juni 2015 – 7 B 22.14 – juris Rn. 10) und die informationspflichtige Stelle nach § 6 Abs. 3 Satz 1 VIG nicht verpflichtet ist, die inhaltliche Richtigkeit der Information zu prüfen. Es besteht nach § 6 Abs. 4 Satz 1 VIG lediglich ein Anspruch des Dritten auf unverzügliche Berichtigung, wenn sich die zugänglich gemachte Information im Nachhinein als falsch oder die zugrunde liegenden Umstände als unrichtig wiedergegeben herausstellen. Ferner erscheint es auch mit Blick auf die nach dem Verbraucherinformationsgesetz mögliche Außenwirkung einer Abweichungsfeststellung wenig wahrscheinlich, dass die Antragstellerin gegen eine bei einer Lebensmittelüberwachung getroffene Feststellung von Mängeln, die mit einer Aufforderung zu einer fristgebundenen Beseitigung und Rechtsbehelfsbelehrung verbunden war, keinen Widerspruch einlegen würde, wenn kein hinreichender Grund für eine Beanstandung gegeben war.

Ein von der Antragstellerin geforderter Produktbezug der Informationen ist ebenfalls nicht Voraussetzung des Informationsanspruchs nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. August 2019, a.a.O. Rn. 23 ff.)

(bb) Die Herausgabe der Kontrollberichte leidet entgegen der Auffassung der Antragstellerin auch nicht an einer unverhältnismäßigen Anwendung des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG, an dessen Verfassungsmäßigkeit keine Zweifel bestehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. August 2019, a.a.O. Rn. 41 ff.).

Es bestehen keine Bedenken, dass die Herausgabe der Kontrollberichte geeignet ist, den Gesetzeszweck zu erfüllen. Das Verbraucherinformationsgesetz dient der Transparenz staatlichen Handelns und dem ungehinderten Zugang zu Informationen, um den Marktteilnehmern eine eigenverantwortliche Entscheidung am Markt zu ermöglichen (BT-Drs. 17/7374, S. 2). Die umfassende Information des Verbrauchers soll dabei gewährleistet sein (BT-Drs. 16/5404). Die Herausgabe der hiesigen Kontrollberichte, in denen Mängel bei der Lebensmittelüberwachung durch die zuständige Behörde festgestellt und von dieser Anordnungen zur Beseitigung der Mängel mit Fristsetzung erlassen worden sind, ist danach geeignet, den Gesetzeszweck zu erfüllen. Der Einwand der Antragstellerin, Kontrollberichte richteten sich an ein Fachpublikum, das die Relevanz von in den Berichten beschriebenen Situationen erkenne, so dass nur die Herausgabe einer kommentierten Wiedergabe tatsächlicher Feststellungen geeignet sei, den Zielsetzungen des Gesetzes zu genügen, überzeugt nicht. Gemäß dem gesetzgeberischen Leitbild des mündigen Verbrauchers sollen bei der Behörde vorhandene Informationen grundsätzlich ungefiltert zugänglich werden (BVerwG, Urteil vom 29. August 2019, a.a.O. Rn. 15). Dass Marktteilnehmer möglicherweise noch besser durch umfassendere Informationen in die Lage versetzt werden könnten, eine Entscheidung am Markt zu treffen, steht der Geeignetheit der Herausgabe der hiesigen Kontrollberichte nicht entgegen.

Es bestehen ferner keine Bedenken, dass deren Herausgabe erforderlich ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. August 2019, a.a.O. Rn. 50 zur Erforderlichkeit des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG). Dies gilt entgegen der Auffassung der Antragstellerin auch unter Berücksichtigung der weiteren Veröffentlichung der Informationen im Internet. Ihr Einwand, es bestehe eine Pflicht zur Veröffentlichung von relevanten Hygieneverstößen und sonstigen lebensmittelrechtlichen Abweichungen bereits aufgrund von § 40 Abs. 1a LFGB, überzeugt bereits deshalb nicht, weil keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass in Bezug auf die hier in den Kontrollberichten festgestellten Mängel eine Information nach § 40 Abs. 1a LFGB erfolgt ist. Im Übrigen wird durch die Pflicht zur Information nach § 40 Abs. 1a LFGB nicht das gesetzgeberische Ziel

des Verbraucherinformationsgesetzes, dem Verbraucher ein Informationszugangrecht zu gewähren, erreicht.

Die Herausgabe der Kontrollberichte ist schließlich auch angemessen. Entgegen der Auffassung der Antragstellerin steht dem ebenfalls nicht entgegen, dass hier die gewährte Information im Internet auf den Internetplattformen „Topf Secret“ und „FragDenStaat“ veröffentlicht werden soll. Zwar mag insbesondere durch eine Weiterverwendung der Information im Internet die mittelbar-faktische Wirkung der Verbreitung der Information durch Private für die Berufs- und Eigentumsfreiheit der Antragstellerin deutlich werden. Dies steht der Verfassungsmäßigkeit einer Herausgabe jedoch nicht entgegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. August 2019, a.a.O. Rn. 47 ff.; OVG Münster, a.a.O. Rn. 59; VGH Mannheim, Beschlüsse vom 13. Dezember 2019 – 10 S 2614/19 – juris Rn. 16 f. und – 10 S 1891/19 – juris Rn. 39 f.). In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber unter anderem mit § 6 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 VIG Schutzvorkehrungen geschaffen hat, die auch hier ausschließen, dass durch die Veröffentlichung der Kontrollberichte für die Antragstellerin unzumutbare Folgen zu erwarten sind (vgl. BVerwG, a.a.O., Rn. 52; OVG Münster, a.a.O. Rn. 57). Im Übrigen stünde die Verweigerung der Herausgabe der Kontrollberichte mit Blick auf die beabsichtigte Verwendung kaum mit § 2a IWG in Einklang, nach dem die einem Zugangsanspruch unterliegenden Informationen grundsätzlich weiterverwendet werden dürfen (vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 13. Dezember 2019 - 10 S 2614/19 - juris Rn. 17). Entgegen der Auffassung der Antragstellerin widerspricht die Informationserteilung vor dem Hintergrund der von ihr angenommenen Veröffentlichung der Kontrollberichte im Internet auch nicht dem Geist des Gesetzes. Vielmehr steht es mit dem Gesetzeszweck in Einklang, wenn ein Verbraucher die erhaltenen Informationen mit anderen teilt und der Öffentlichkeit zugänglich macht (vgl. OVG Lüneburg, a.a.O. Rn. 14). Sofern die Veröffentlichung für die Antragstellerin zu negativen Folgen führt, wird dies zudem dadurch relativiert, dass sie die negativen Öffentlichkeitsinformationen durch rechtswidriges Verhalten selbst veranlasst hat (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21. März 2018 - 1 BvF 1/13 - juris Rn. 36; BVerwG, Urteil vom 29. August 2019, a.a.O., juris Rn. 50 m.w.N.).

Der Einwand der Antragstellerin, mit Blick auf zu § 40 Abs. 1a LFGB ergangene Rechtsprechung (u.a. BVerfG, Beschluss vom 21. März 2018, a.a.O.) bedürfe die

Veröffentlichung nicht gefahrbezogener Informationen der Lebensmittelüberwachung einer Grenzziehung, begründet keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Herausgabe der Kontrollberichte. Die aktive staatliche Informationstätigkeit und die antragsgebundene Informationsgewährung gegenüber den Marktteilnehmern unterscheiden sich so erheblich, dass eine unbesehene Übertragung der für eine aktive staatliche Informationstätigkeit geltenden verfassungsrechtlichen Anforderungen auf den hiesigen Fall der bloßen Informationsgewährung ausscheidet (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. August 2019, a.a.O. Rn. 47 ff., OVG Münster, a.a.O. Rn 49; OVG Lüneburg, a.a.O., Rn. 15; VGH Mannheim, Beschluss vom 13. Dezember 2019 – 10 S 2614/19 - juris Rn. 24 f.; offen insoweit OVG Koblenz, Beschluss vom 15. Januar 2020 – 10 B 11634/19 – juris Rn. 8; OVG Hamburg, Beschluss vom 14. Oktober 2019 – 5 Bs 149/19 – juris Rn.11 ff.). In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass anders als bei amtlichen Veröffentlichungen einer Behörde (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21. März 2018, a.a.O. Rn. 58) bei privaten Veröffentlichungen auf Internetplattformen erwartet werden kann, dass alte Einträge als weniger relevant wahrgenommen werden. Die bereits angeführten Schutzvorkehrungen des Verbraucherinformationsgesetzes reichen insoweit aus, unzumutbare Folgen der Veröffentlichung einer Information auszuschließen (so ausdrücklich BVerwG, Urteil vom 29. August 2019, a.a.O. Rn. 52).

(cc) Es ist schließlich nicht davon auszugehen, dass der Antrag des Beigeladenen rechtsmissbräuchlich ist. Durch § 4 Abs. 4 VIG soll der informationspflichtigen Stelle eine angemessene Reaktion auf überflüssige Anfragen sowie auf querulatorische Begehren ermöglicht werden (vgl. BT-Drs. 16/5404, S. 12). Anhaltspunkte dafür, dass der Antrag des Beigeladenen eine dieser Voraussetzungen erfüllt, bestehen nicht. Soweit die Antragstellerin geltend macht, der Beigeladene habe seinen Antrag über die benannte Internetplattform gestellt, die es ermögliche, nicht überdachte, massenhaft auch mit falschen Namen versehene Anträge zu stellen oder sich als staatliche Organe auszugeben, überzeugt dies bereits deshalb nicht, weil keine Zweifel an der Identität des Beigeladenen bestehen, der sich zudem mit der Weitergabe seiner personenbezogenen Daten einverstanden erklärt hat. Anhaltspunkte dafür, dass sein Antrag Teil einer massenhaft gestellten Anfrage in Bezug auf die in dem betreffenden Unternehmen der Antragstellerin durchgeführten letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen ist, bestehen ebenfalls nicht.

Der Umstand allein, dass die Informationen über das Internet weiter verwendet werden sollen, begründet keine Rechtsmissbräuchlichkeit (vgl. BVerwG, Beschluss vom 29. August 2019, a.a.O. Rn. 22).

(dd) Die Herausgabe der Kontrollberichte verstößt ferner nicht vor dem Hintergrund der geltend gemachten Veröffentlichung auf den benannten Internetplattformen gegen das Rechtsstaats- und Demokratieprinzip. Entgegen der Annahme der Antragstellerin überträgt der Antragsgegner mit der Herausgabe der Kontrollberichte keine hoheitlichen Handlungsrechte an private Stellen. Die von der Antragstellerin insoweit angeführte materielle Privatisierung setzt voraus, dass die Verwaltung auf die Wahrnehmung einer Aufgabe gänzlich verzichtet und die Erledigung der Privatwirtschaft überlässt (Kopp/Schenke, VwVfG, 18. Aufl., Einf. I Rn. 88). Anhaltspunkte dafür, dass diese Voraussetzungen vorliegen, bestehen nicht.

2. Die Interessenabwägung führt auch im Übrigen nicht zu einem überwiegenden Aussetzungsinteresse der Antragstellerin.

Zu beachten ist insoweit, dass der Gesetzgeber in § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG für die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG genannten Fälle den Sofortvollzug angeordnet hat, so dass Widerspruch und Klage nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung haben.

Entgegen der Auffassung der Antragstellerin bestehen gegen § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG keine aus Art. 19 Abs. 4 GG abzuleitende verfassungsrechtliche Bedenken (vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 13. Dezember 2019 - 10 S 1891/19 -, juris Rn. 9 m.w.N.; OVG Münster, a.a.O. Rn. 100; Heinike, in: Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, Stand: Juli 2019, § 5 VIG Rn. 16, Schoch, NVwZ 2012, 1497, 1500). Der Gesetzgeber kann im öffentlichen Interesse die gesetzliche Suspensionsautomatik des § 80 Abs. 1 VwGO durchbrechen (BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2003 – 1 BvR 2025/03 - juris Rn. 19). Zu dem durch Art. 19 Abs. 4 GG gewährleisteten effektiven Rechtsschutz gegen Akte öffentlicher Gewalt zählt auch das gerichtliche Verfahren auf Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs. Dass der Gesetzgeber es als sachgerecht angesehen hat, bei Informationen über Rechtsverstöße die sofortige Vollziehbarkeit der Verwaltungs-

entscheidung mit Blick auf ein regelmäßig überragendes Interesse an einer schnellen Information (BT-Drs. 17/7374, S. 18) anzuordnen, führt vor diesem Hintergrund nicht zu verfassungsrechtlichen Bedenken, zumal der Gesetzgeber mit § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 VIG verfahrensrechtliche Sicherungen zugunsten betroffener Dritter eingeführt hat, die in diesem Zusammenhang zu beachten sind (vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 13. Dezember 2019 - 10 S 1891.19 -, juris Rn. 9 m.w.N.).

Die danach zu berücksichtigende Entscheidung des Gesetzgebers in § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG für den Sofortvollzug führt dazu, dass - neben der Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache - eine Einzelfallbetrachtung grundsätzlich nur im Hinblick auf solche Umstände zu erfolgen hat, die von den Beteiligten vorgetragen werden und die Annahme rechtfertigen können, dass im konkreten Fall von der gesetzgeberischen Grundentscheidung ausnahmsweise abzuweichen ist. Der Antragsteller muss die Wertung des Gesetzgebers mit Besonderheiten seiner Situation entkräften. Sind in diesem Sinn qualifizierte Argumente nicht vorgetragen, sind die Abwägungsanforderungen, die nach Art. 19 Abs. 4 GG im Rahmen der gerichtlichen Entscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO zu erfüllen sind, regelmäßig gering (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2003, Rn. 22).

Nach diesen Grundsätzen rechtfertigt die Interessenabwägung es nicht, von der gesetzgeberischen Grundentscheidung des Sofortvollzugs abzuweichen. Der Fall weist keine dafür genügenden Besonderheiten auf. Die von der Antragstellerin – zur Begründung der Verfassungswidrigkeit des § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG – angeführte nicht reversible Zugänglichmachung der Information und die damit verbundene Vorwegnahme der Hauptsache im Eilverfahren ist der vom Gesetzgeber vorgesehene Regelfall und keine die Situation der Antragstellerin betreffende Besonderheit (vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 13. Dezember 2019 - 10 S 2614/19 -, juris Rn. 42; OVG Münster, a.a.O. Rn. 107).

Der von der Antragstellerin geltend gemachten Veröffentlichung der Information im Internet mag zwar eine – potentiell zeitlich unbegrenzte – Multiplikationswirkung für ihren Geschäftsbetrieb zukommen. Gegen eine solche Verbreitung wäre entsprechend den vorangegangenen Ausführungen mit Blick auf § 2a IWG im Grundsatz jedoch nichts einzuwenden; es stünde nach dem bereits Gesagten vielmehr mit

dem Gesetzeszweck in Einklang, wenn ein Verbraucher die erhaltenen Informationen mit anderen teilt und der Öffentlichkeit zugänglich macht. Auch verfassungsrechtlich wäre eine solche Veröffentlichung hinzunehmen, solange sie wahrheitsgemäß und auch sonst rechtmäßig erfolgt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 29. August 2019, a.a.O. Rn. 22; VGH Mannheim, Beschluss vom 13. Dezember 2019 - 10 S 2614/19 - juris Rn. 43). Dass mit einer solchen Veröffentlichung eine „Prangerwirkung“ einhergeht, ist ebenfalls nicht anzunehmen. Ein insoweit erforderliches schwerwiegendes Unwerturteil des Durchschnittspublikums oder wesentlicher Teile desselben (vgl. VGH Mannheim, a.a.O. Rn. 44) ist bereits deshalb nicht zu erwarten, weil die festgestellten Mängel mit Blick auf die Daten der Kontrollberichte schon längere Zeit zurückliegen (vgl. OVG Münster, a.a.O. Rn. 107) und lediglich eine von mehr als 250 Filialen der Antragstellerin betreffen. Eine erhebliche geschäftsschädigende Wirkung für die Antragstellerin ist danach ebenfalls nicht zu erwarten.

Da die Informationen über die Kontrollberichte mit zunehmender Zeit ihr Potential verlieren, die Marktstellung der Antragstellerin nachteilig zu beeinflussen, vermag auch der Umstand, dass auch das Informationsinteresse wegen des Alters der Kontrollberichte abgenommen haben dürfte, ein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse nicht zu begründen, zumal die Kontrollberichte nicht so alt sind, dass ihnen jeder Informationswert von vornherein abgesprochen werden kann (vgl. OVG Münster, a.a.O. Rn. 109).

II. Die Hilfsanträge der Antragstellerin haben ebenfalls keinen Erfolg. Die beantragte Feststellung der aufschiebenden Wirkung des von der Antragstellerin eingelegten Rechtsbehelfs scheidet aus, da nach den obigen Ausführungen davon auszugehen ist, dass die streitgegenständlichen Informationen dem Anwendungsbereich des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG unterfallen und daher der von der Antragstellerin erhobene Widerspruch gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG keine aufschiebende Wirkung hat. Der Antrag auf Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung ist gemäß § 123 Abs. 5 VwGO unzulässig, soweit dem Antragsgegner untersagt werden soll, die Kontrollberichte nicht zu übersenden. Soweit die Informationsweitergabe mit der Untersagung der Veröffentlichung oder Zwangsgeldandrohung verbunden werden soll, fehlt es offensichtlich an einer rechtlichen Grundlage (vgl. OVG Lüneburg, a.a.O. Rn. 17).

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 45 Abs. 1, § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1 und 2, § 52 Abs. 2 GKG, wobei der Senat mit Blick darauf, dass die Entscheidung einer Vorwegnahme der Hauptsache gleichkommt, den vollen Auffangwert ansetzt. Da der erste Hilfsantrag denselben Gegenstand betrifft und nur im Beschwerdeverfahren über den zweiten Hilfsantrag zu entscheiden war, ist dieser Wert für das Beschwerdeverfahren zu verdoppeln.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Plückelmann

Böcker

Dr. Raabe